

## **Satzung**

des

### **gemeinnützigen Vereins „Rheinfurs“**

#### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen: Rheinfurs
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Nach Eintragung erhält er den Zusatz e.V.
4. Sitz des Vereins ist Mainz, Deutschland.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§2 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung von Kunst und Kultur im Sinne von §52 II S.1 Nr. 5 AO, sowie die selbstlose Förderung des Tierschutzes im Sinne von §52 II S.1 Nr. 14 AO.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch:

- Unterstützung im Sinne der Wohltätigkeit von öffentlichen, privaten und juristischen Personen sowie Vereinen/Institutionen mit den Schwerpunkten, der in der Satzung genannten Vereinszwecken, bei ihren Aktivitäten.

- Organisation und Durchführung von Walking Acts, Kongressen, Tagungen, Conventions, Tanz- und Grillveranstaltungen, LAN-Partys sowie soziokulturelle Treffen im Sinne von Kunst- und Kulturveranstaltungen zur Förderung der internationalen Subkultur von Interessenten an anthropomorphen Tierwesen in Schrift, Bild und Ton, auch bekannt als "Furry(s)" zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken auf ehrenamtlicher Basis.

2. Der Verein ist der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verpflichtet und ist politisch, sowie konfessionell neutral.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

#### **§3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

#### **§4 Vermögensbindung**

1. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende, Körperschaft zwecks Verwendung für die in der Satzung genannten Zwecke.
2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

#### **§5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein. Mitglieder des Vereins sind:
  - a. Vollmitglieder
    - Vollmitglieder sind verpflichtet, sich am aktiven Vereinsleben zu beteiligen und die Ziele und den Zweck des Vereins – auch in der Öffentlichkeit – nach besten Kräften zu unterstützen.
    - Vollmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung ein Antrags-, Rede-, Sitz- und Stimmrecht.
    - Die ersten 6 Monate einer Vollmitgliedschaft gelten als „Kennenlernphase“. In dieser Zeit haben Vollmitglieder in der Mitgliederversammlung zwar ein Antrags-, Rede- und Sitzrecht, aber kein Stimmrecht. in der Mitgliederversammlung. Bei einem direkten Übergang von einer Förder- zu einer Vollmitgliedschaft wird die Zeit der Fördermitgliedschaft mit der Kennenlernphase verrechnet.
  - b. Ehrenmitglieder
    - Es können in besonderen Fällen Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder werden. Ehrenmitglieder sind, für einen vom Vorstand festgelegten Zeitraum, von jeglichen Beitragssätzen befreit.
  - c. Fördermitglieder
    - Fördermitglieder unterstützen den Verein durch ihre Beitragszahlungen.
    - Fördermitglieder sind als passive Mitglieder nicht verpflichtet, sich am aktiven Vereinsleben zu beteiligen, können dies aber jederzeit tun.
    - Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung ein Antrags-, Rede- und Sitzrecht, aber kein Stimmrecht.
    - Fördermitglieder können nicht Mitglied des geschäftsführenden (und/oder) erweiterten Vorstands werden.
2. Die Anmeldung zum Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Die

Aufnahme wird durch den Vorstand schriftlich bestätigt. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.

3. Es können in besonderen Fällen Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder werden. Ehrenmitglieder sind, für einen vom Vorstand festgelegten Zeitraum, von jeglichen Beitragssätzen befreit.
4. Ein Vollmitglied kann auf schriftlichen Wunsch jederzeit zum Fördermitglied werden. Widerspricht der Vorstand nicht, beginnt die Fördermitgliedschaft mit dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem die Fördermitgliedschaft beantragt wurde.

## **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und die laut gültiger Beitragsordnung zu leistende Zuwendung pünktlich, das heißt spätestens 2 Wochen nach Fälligkeit, zu zahlen.
2. Alle Mitglieder sind dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail- Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.
3. Die Ämter des Vereins wie Vorstand, Beirat, Ausschüsse usw. werden ehrenamtlich ausgeübt und werden nicht vergütet.
4. Sämtliche von dieser Satzung eingeräumten Rechte werden erst mit vollständiger Entrichtung des Jahresbeitrags wirksam.

## **§7 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Monats erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einer Woche eingehalten werden muss.
3. Ein Mitglied kann dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a. Wenn es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.
  - b. Wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, in dem es gegen die Satzung oder die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, oder Vereinseigentum schuldhaft beschädigt.
  - c. Wenn es sich im anderen Maße vereinschädigend oder unehrenhaft verhält.
4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands: Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

## **§8 Mitgliedsbeitrag**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Beiträgen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Höhe der Umlagen darf das Vierfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.
4. Bei juristischen Personen soll sich der Mitgliedsbeitrag an der Größe der juristischen Person, insbesondere an der Anzahl ihrer Mitarbeiter orientieren.
5. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§9 Organe**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

## **§10 Vorstand**

1. Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen. 1. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind jeweils gerichtliche und außergerichtliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
2. Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, wie in §10 geregelt, gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.
3. Zum Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dem 1. Vorsitzendem kommt der Stichtscheid zu. Sollte der 1. Vorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, steht seinem Stellvertreter der Stichtscheid zu. Ausnahmsweise ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn eines oder mehrere seiner Mitglieder aufgrund von Krankheit, Bewusstlosigkeit oder Tod an der Beschlussfassung nicht teilnehmen kann bzw. können. In diesem Fall gelten die beschlussfähigen Mitglieder des Vorstandes als „der Vorstand“ im Sinne dieser Satzung. Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft von der Ausübung seiner Tätigkeit als Vorstand ausgeschlossen, beruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein, um ein neues Mitglied zum Vorstand nach Abs. 2 und 3 zu wählen.
5. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;

- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Zu seiner Entlastung kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer anstellen.

7. Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden.

## **§11 Mitgliederversammlung**

1. Der 1. Vorsitzende beruft innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die Mitgliederversammlung kann auch in Form einer Onlineversammlung abgehalten werden, sofern eine Teilnahme für alle Mitglieder technisch gewährleistet werden kann.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
4. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Schatzmeister Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der geschäftsführende Vorstand oder, soweit vorhanden, der Geschäftsführer den Geschäftsbericht ab.
5. Die Rolle des Versammlungsleiters hat der 1. Vorsitzende inne. Ist dieser nicht anwesend, seinem Vertreter oder, wenn auch dieser nicht anwesend ist, einem anderen Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstand anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
6. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Wahl des Vorstandes;
  - Wahl des 1. Vorsitzenden;
  - Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden;
  - Wahl weiterer Vorstandsmitglieder;
  - Wahl des Schatzmeisters;
  - Wahl des Schriftführers;
  - Wahl der Kassenprüfer;
  - Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes;
  - Entlastung des Vorstandes;
  - Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
  - Feststellung der Mitgliederbeiträge und Umlagen;
  - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsgrund des Vorstandes;

- Satzungsänderungen;
- Auflösung des Vereins;

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder. Sind Satzungsänderung im Zuge von Mängelanzeigen durch das Finanzamt oder das Amtsgericht notwendig, kann der Vorstand über solche Änderungen ohne Abstimmung durch die Mitgliederversammlung entscheiden, insofern sich diese Änderungen nur auf das Beheben des Mangels beziehen. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist dann anonym durchzuführen, wenn  $\frac{1}{3}$  der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig; lediglich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder erforderlich. Mitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.
4. Im Zuge aller Mitgliederversammlungen, kann gegen ein Vorstandmitglied ein Vertrauensvotum eingelegt werden. Hierfür muss mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder dieses Votum beantragen. In diesem Fall, wird über das Amt im Vorstand des Mitglieders neu abgestimmt. Mindestens  $\frac{2}{3}$  der Stimmberechtigten müssen für eine Abwahl stimmen, sodass diese gültig ist.

## **§12 Sitzungsberichte**

1. Über die Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind.
2. Niederschriften über Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und Niederschriften über Mitgliederversammlungen vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§13 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder durchgeführt werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

*Diese Satzung wurde am 27.02.22 beschlossen.*

*Die Satzung wurde nach Beschluss vom 20.10.2024 angepasst.*

*(Änderungen entnehmen Sie dem Sitzungsprotokoll vom 20.10.2024)*